

Bekanntmachung

der Satzung für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlleite II“ der Gemeinde Rauhenebrach im Gemeindeteil Prölsdorf

Der Gemeinderat Rauhenebrach hat am 03.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlleite II“ für den Gemeindeteil Prölsdorf als

Satzung

beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rauhenebrach, Hauptstraße 1, Untersteinbach, 96181 Rauhenebrach, Zi.-Nr. 3 zu den allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich
- Montag von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und
- Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr

aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rauhenebrach, 10.05.2022
Gemeinde Rauhenebrach


Bauerlein
1. Bürgermeister



**Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde
und Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am:
Abnahme des Anschlags am**

**13.05.2022
01.07.2022**